



Öffentliche Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)

*Modellprojekte zur Entwicklung und Erprobung
geschlechtsspezifischer Versorgungskonzepte sowie von
Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung
(interventionelle Studien)*

veröffentlicht am 05.10.2020

auf www.bund.de und

www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de

1 Hintergrund

Diese Bekanntmachung beschreibt **Modul 3** der Rahmenbekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zum **Förderschwerpunkt „Geschlechtsspezifische Besonderheiten in der Gesundheitsversorgung, pflegerischen Versorgung, Prävention und Gesundheitsförderung“**. Für eine übergreifende Orientierung zum Aufbau des Förderschwerpunktes wird auf die Rahmenbekanntmachung vom 19.12.2018 verwiesen. Im Rahmen der verschiedenen Module des Förderschwerpunktes werden Forschungsvorhaben gefördert, deren Ergebnisse dazu beitragen, geschlechtsbedingte gesundheitliche Ungleichheiten zu reduzieren und die Qualität von Angeboten in der Gesundheitsversorgung, pflegerischen Versorgung, Prävention und Gesundheitsförderung zu verbessern.

Die Rahmenbekanntmachung vom 19.12.2018 finden Sie auf der folgenden Website:

<https://www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de/foerderung/bekanntmachungen/rahmenbekanntmachung-geschlechtsspezifische-besonderheiten>

Das Geschlecht ist eine von mehreren Determinanten der Gesundheit von Menschen. Dies betrifft die biologische und soziale Dimension von Geschlecht gleichermaßen, die im internationalen Sprachgebrauch meist mit den Begriffen *sex* bzw. *gender* bezeichnet werden. Wird dieser Zusammenhang zwischen Geschlecht und Gesundheit in der Gesundheitsversorgung, pflegerischen Versorgung, Prävention und Gesundheitsförderung berücksichtigt und geschlechtsspezifischen Besonderheiten ausreichend Rechnung



getragen, trägt dies zur Verbesserung der Qualität der Angebote sowie zur Verringerung geschlechtsbedingter gesundheitlicher Ungleichheiten bei.

In den Modulen 1 und 2 des Förderschwerpunktes werden Studien zu geschlechtsspezifischen Besonderheiten in der Gesundheitsversorgung, pflegerischen Versorgung, Prävention und Gesundheitsförderung und Projekte zur Beurteilung der Effektivität von bereits bestehenden geschlechtsspezifischen Versorgungskonzepten sowie Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung gefördert. Daran anknüpfend möchte das Bundesministerium für Gesundheit im Rahmen des Moduls 3 die Entwicklung und Erprobung geschlechtsspezifischer Versorgungskonzepte sowie Maßnahmen der geschlechtsspezifischen Prävention und Gesundheitsförderung fördern.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind interventionelle Studien zur Entwicklung und Erprobung konkreter geschlechtsspezifischer Versorgungskonzepte sowie Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung.

Bei der Konzeption des Forschungsvorhabens bzw. in der Vorhabenbeschreibung sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Entwicklung des Modellprojektes erfolgt theoriebasiert. Darüber hinaus sollen, soweit möglich, die Erkenntnisse aus den anderen Modulen des Förderschwerpunktes einfließen. Bei der Vernetzung mit den anderen Projekten wird voraussichtlich ein Begleitforschungsprojekt unterstützen.
- Die Zielgruppe des Modellprojektes sowie das Setting, in welchem es erprobt werden soll, sind nachvollziehbar darzustellen.
- Es ist eine begleitende Evaluation durchzuführen, die sich auch an bestehenden Qualitätskonzepten, beispielsweise Kriterien „Guter Praxis“, orientiert. Die Auswahl des Qualitätskonzeptes ist zu begründen.
- Ebenso wie förderliche Faktoren beschrieben werden sollen, sollen hinderliche Faktoren, die eine Implementierung der Maßnahme erschweren könnten, identifiziert und mögliche Lösungen dargestellt werden.
- Die Ergebnisse des Projektes sollen so aufbereitet werden, dass sie im Sinne der Nachhaltigkeit in die Entwicklung weiterer Maßnahmen einfließen können. Diese Aufbereitung könnte beispielsweise in Form eines Manuals erfolgen.

Mögliche Themen eines Forschungsprojektes könnten u. a. sein:

- Entwicklung und Erprobung geschlechtssensibler Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung



- Entwicklung und Erprobung geschlechtssensibler Kommunikations- und Zugangswege in der Prävention und Gesundheitsförderung.
- Entwicklung und Erprobung geschlechtssensibler Ansätze zur Förderung der Gesundheitskompetenz.
- Entwicklung und Erprobung geschlechtssensibler Ansätze zur Risikokommunikation und Risikowahrnehmung.
- Entwicklung und Erprobung von geschlechtssensiblen Diagnosekriterien und -instrumenten.
- Entwicklung und Erprobung von geschlechtssensiblen Versorgungsangeboten im Bereich der ambulanten und stationären Pflege und der akutstationären Versorgung.

Die Auflistung möglicher Themen ist nicht abschließend. Förderinteressierte werden ausdrücklich ermutigt, weitere oder andere Fragestellungen zu verfolgen, die in einem begründeten Zusammenhang zu den Schwerpunkten und Zielen dieser Förderbekanntmachung stehen.

Rahmenbedingungen

Unabhängig von der konkreten Fragestellung und der Zielsetzung des Projektes sind die folgenden Rahmenbedingungen zu beachten. Diese finden sich zum Teil auch in der Rahmenbekanntmachung zum Förderschwerpunkt „Geschlechtsspezifische Besonderheiten in der Gesundheitsversorgung, pflegerischer Versorgung, Prävention und Gesundheitsförderung“.

- **Anknüpfung an bestehendes Wissen:** Vorhaben sollten an bestehende Konzepte oder an bereits gesichertes Praxiswissen anknüpfen und diese Vorarbeiten frühzeitig in ihre Konzeption einfließen lassen.
- **Konzeptionelle Erwägungen:** In den Vorhaben sollten konzeptionelle Erwägungen zum Begriff des „Geschlechts“ angestellt und in die Projektarbeit integriert werden. Dabei ist besonders auf eine Operationalisierbarkeit des Begriffs zu achten. Zu untersuchende Maßnahmen und Konzepte können sowohl geschlechtsvergleichend als auch geschlechtsspezifisch angelegt sein. Welche Art von Studie durchgeführt werden soll, hängt von der Zielsetzung des Forschungsvorhabens ab und sollte plausibel hergeleitet werden. Es sind auch Studien möglich, die nicht dezidiert von einer Geschlechterdichotomie ausgehen, sondern ein Kontinuum von Geschlechtern postulieren bzw. den Wandel der Geschlechterrollen in den Blick nehmen.
- **Vielfalt von Lebensbedingungen und Lebensformen:** Vorhabensspezifisch soll die Vielfalt von Lebensbedingungen und Lebensformen innerhalb einer Geschlechtsgruppe angemessen berücksichtigt werden. Eine unangemessene Homogenisierung von Gruppen ist zu vermeiden.
- **Kontext sozialer Merkmale:** Das Merkmal Geschlecht ist im Kontext weiterer relevanter sozialer Merkmale zu betrachten, etwa Alter, sozialer Status, Familienstand und kulturelle Identität. Eine isolierte Betrachtung von Geschlecht als Merkmal sollte vermieden oder projektbedingt begründet werden.



- **Konzepte und Maßnahmen:** Die zu entwickelnden und zu erprobenden Konzepte und Maßnahmen dürfen noch nicht implementiert sein.
- **Partizipation:** Elemente zur Partizipation der Zielgruppe an den Forschungsvorhaben sind ausdrücklich erwünscht und sollten, falls vorgesehen, als Bestandteile des Arbeitsplans erläutert werden.
- **Checkliste „Gender Mainstreaming“:** Die Checkliste „Gender Mainstreaming bei der Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben des BMG“ ist durchgängig zu berücksichtigen. (<https://www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de/dateien/foerderung/bekanntmachungen/checkliste-gender-fue.pdf>).
- Die Zusammenarbeit mit einem etwaigen **Begleitforschungsprojekt** ist zuzusichern.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Einrichtungen und Träger mit einschlägigen Erfahrungen im Bereich geschlechtsspezifische Besonderheiten in der Gesundheitsversorgung, pflegerischer Versorgung, Prävention und Gesundheitsförderung sowie mit Expertise in der Entwicklung und Erprobung von Modellprojekten, staatliche und nicht staatliche (Fach-)Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie gemeinnützige Körperschaften (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs) mit einschlägiger wissenschaftlicher Expertise im Themenfeld des Förderschwerpunktes. Das Vorhaben im nichtwirtschaftlichen Bereich der Organisation anzusiedeln.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, sowie Ressortforschungseinrichtungen kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen projektbedingten Aufwand bewilligt werden.

Ein Recht auf Förderung besteht nicht.

4 Fördervoraussetzungen

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung eines Eigenanteils in Höhe von mindestens 10 % der in Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben deutlich zu machen.

Für die Durchführung von Vorhaben mit mehr als einem Partner bilden die Antragstellenden einen Verbund. Die Verbundpartner müssen ihre Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vorhaben ergeben, in einem schriftlichen Kooperationsvertrag regeln. Weitere Details sind dem „Merkblatt zur Kooperationsvereinbarung von Verbundprojekten“ zu entnehmen.

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb unter Hinzuziehung externer Expertinnen und Experten nach den im Folgenden genannten Förderkriterien.



Inhaltlich-wissenschaftliche Qualität

Das vorgeschlagene Vorhaben muss den aktuellen Stand der Forschung berücksichtigen und darauf aufsetzen. Es muss dazu beitragen, das vorhandene Wissen über geschlechtsspezifische Versorgungskonzepte sowie Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung zu vergrößern und Ansatzpunkte für die Stärkung einer geschlechtsspezifischen Versorgung aufzuzeigen. Die in Abschnitt 2, „Gegenstand der Förderung“, genannten Punkte sind zu erfüllen.

Methodische Qualität und Machbarkeit

Die Vorhabenbeschreibung muss von hoher methodischer Qualität sein. Das methodische Vorgehen zur Beantwortung der für das Projekt gewählten Fragestellungen ist in hinreichender Präzision darzulegen.

Es ist zu zeigen, dass in der Gesamtförderdauer belastbare Aussagen zu den gewählten Fragestellungen zu erreichen sind. Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens durchführbar sein. Projektbezogene Risiken müssen angemessen antizipiert und entsprechende Maßnahmen zur Risikominimierung beschrieben werden. Dabei sollten auch Entwicklungen wie im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie berücksichtigt werden (z.B. zum Methodeneinsatz).

Forschungsinfrastruktur und Kooperationspartner

Um die angesprochenen Themenfelder zielführend zu bearbeiten, muss ggf. der Zugriff auf notwendige Sekundärdaten geklärt sein. Für das Vorhaben relevante Kooperationspartner sind in das Projekt einzubeziehen. Es sind schriftliche Kooperationszusagen bzw. Absichtserklärungen vorzulegen. Die anderen im Rahmen des Förderschwerpunktes geförderten Projekte sind angehalten, mit dem Begleitvorhaben zu kooperieren.

Expertise und Vorerfahrungen

Die Förderinteressenten müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zur Thematik ausgewiesen sein. Erfahrungen in der Konzeption, Implementierung und Evaluation von Modellprojekten sowie ein thematisch-inhaltlicher Bezug der Vorarbeiten der Antragstellenden zu geschlechtsspezifischen Besonderheiten in der Gesundheitsversorgung, pflegerischen Versorgung, Prävention und Gesundheitsförderung werden vorausgesetzt.

Nachhaltigkeit

Es muss dargestellt werden, wie die Ergebnisse des Projektes der (Fach-)Öffentlichkeit und weiteren Interessierten zugänglich gemacht werden sollen. Die Veröffentlichung und die Zurverfügungstellung der Forschungsergebnisse für die (Fach-)Öffentlichkeit sind erwünscht.



Beitrag zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung, pflegerischen Versorgung, Prävention und Gesundheitsförderung

Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen darlegen, wie die Ergebnisse des Vorhabens genutzt werden können, um die Gesundheitsversorgung, pflegerische Versorgung, Prävention und Gesundheitsförderung weiter zu entwickeln. Dies muss im Konzept ausreichend thematisiert werden.

Genderaspekte

Im Rahmen der Vorhabenplanung, -durchführung und -auswertung sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen.

Partizipation

Für das Vorhaben relevante Zielgruppen sind in angemessenem Maße in die Projektdurchführung einzubeziehen, sofern dies zur Qualität des Vorhabens beiträgt.

5 Umfang der Förderung

Für die Förderung des Vorhabens kann grundsätzlich über einen Zeitraum von zunächst bis zu 3 Jahren eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung gewährt werden.

Das Projekt soll zum 01.10.2021 starten.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag, mittels Weiterleitungsvertrag oder ggf. im Rahmen eines Verbundprojektes an Dritte vergeben werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

6 Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P in der jeweils geltenden Fassung) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-GK in der jeweils geltenden Fassung).



Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMG aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7 Hinweis zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des BMG, Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt.“

8 Verfahren

8.1 Einschaltung eines Projektträgers, Vorhabenbeschreibung und sonstige Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMG folgenden Projektträger beauftragt:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Projektträger „Ressortforschung Bundesministerium für Gesundheit“
Steinplatz 1
10623 Berlin

Ansprechpartnerin ist Frau Dr. Kim Janine Blankenhagel.
Telefon: 030/31 00 78 - 5828
E-Mail: PT-BMG@vdivde-it.de



8.2 Verfahren

Das Verfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe werden Vorhabenbeschreibungen ausgewählt. Erst in der zweiten Stufe werden förmliche Förderanträge gestellt.

In der ersten Verfahrensstufe ist dem Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

bis spätestens zum 15.12.2020, 12:00 Uhr

eine Vorhabenbeschreibung in elektronischer Form unter

<https://www.vdivde-it.de/submission/bekanntmachungen/2015>

in deutscher Sprache vorzulegen. Die Vorhabenbeschreibung sollte nicht mehr als 15 Seiten (DIN-A4-Format, Schrift „Arial“ oder „Times New Roman“ Größe 11, 1,5-zeilig) umfassen und ist gemäß dem „Leitfaden zur Erstellung einer Vorhabenbeschreibung“ zu strukturieren. Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de/>

Die Vorhabenbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein.

Die vorgelegten Vorhabenbeschreibungen werden unter Hinzuziehung eines unabhängigen Gutachterkreises unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien bewertet (s. Abschnitt 4 Fördervoraussetzungen). Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für die Förderung geeigneten Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt. Aus der Vorlage der Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Sollte vorgesehen sein, dass das Projekt von mehreren wissenschaftlichen Partnerinnen und Partnern gemeinsam eingereicht wird, ist eine verantwortliche Projektleiterin oder ein verantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zu benennen, die bzw. der die Einreichung koordiniert (Kordinatorin bzw. Koordinator).

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasserinnen bzw. Verfasser der positiv bewerteten Vorhabenbeschreibung unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag zu beachten und umzusetzen. Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das BMG auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags.

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.



8.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung unter www.bund.de in Kraft.

Bonn, den 05.10.2020

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag

Dr. Birgit Cobbers
Dr. Andreas Schoppa